

# Oberbergischer Kreis

Förderung von zusätzlichen Baumaßnahmen für Menschen mit Behinderung bei Neubau/Nachrüstung von selbst genutztem Wohneigentum

- Stand: 19.01.2012 -



OBERBERGISCHER KREIS  
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

**Das Land NRW gewährt zinsgünstige Darlehen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen zugunsten von Schwerbehinderten.**

**Für Vorhaben im Oberbergischen Kreis ist die Kreisverwaltung in Gummersbach zuständig.**

Für eine Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr gemäß der Tarifstelle 29 der Verwaltungsgebührenordnung zu entrichten.

**Antragsvordrucke finden Sie unter [www.obk.de](http://www.obk.de) / Service / Wohnraumbförderung.**

### Wer wird gefördert?

Die Förderung erfolgt zugunsten von schwerbehinderten Menschen. Der begünstigte Haushalt muss Einkommensgrenzen einhalten.

### Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Im Rahmen der sozialen Wohnraumbförderung des Landes NRW sind Einkommensgrenzen zu beachten, die der antragstellende Haushalt einhalten muss.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Einkommensgrenzen und das für eine Förderung „maximal mögliche Brutto-Jahreseinkommen“ eines „normalen“ Arbeitnehmer-Haushaltes. Für das „Brutto-Jahreseinkommen“ wurde unterstellt, dass Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt werden. Werbungskosten sind mit dem Pauschalbetrag von 1.000,00 Euro berücksichtigt. Höhere Werbungskosten können ggf. höhere Einkommen erlauben.

Die Angaben zum „Brutto-Jahreseinkommen“ können für Beamte und Selbständige keine Anwendung finden, bitte lassen Sie sich hierzu von uns beraten. Dies gilt auch bei anderen

Haushalts-Konstellationen (z. B. mehr als 2 Erwachsene) und Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung).

Für junge Ehepaare, 2-Personen-Haushalte, schwerbehinderte Menschen und bei gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von Haushaltsangehörigen gelten unter bestimmten Voraussetzungen Frei- und Abzugsbeträge, die ein höheres Einkommen erlauben. Bitte lassen Sie sich auch hierzu von uns beraten.

Einkommensgrenzen		
Personenzahl	Grenze 100 % in EUR	mögliches Jahres- Bruttoeinkommen EUR
1	17.000	26.758
2 (1 Kind)	21.100	32.970
3 (1 Kind)	25.800	40.091
4 (2 Kinder)	31.100	48.121
5 (3 Kinder)	36.400	56.152
6 (4 Kinder)	41.700	64.182

### Wichtig:

Entscheidend für die Einkommensprüfung sind die Berechnungen und Feststellungen der Bewilligungsbehörde. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit uns.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen, die wegen der Art der Behinderung erforderlich sind. Hierunter fallen z.B. eine Rampe oder Hebeanlage, eine behindertengerechte Küche oder ein behindertengerechtes Bad/WC.

### Wann werden die Fördermittel beantragt?

Bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird. **Der vorzeitige Baubeginn schließt eine spätere Förderung aus.**

### Wie hoch sind die Darlehen?

Darlehen werden bis zu folgenden Höchstgrenzen je Wohnung gewährt:

- 20.000 EUR für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- 10.000 EUR für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt.

Der Darlehensbetrag ist auf die Mehrkosten der Baumaßnahme für die behindertengerechte Gestaltung beschränkt.

Darlehensbeträge unter 2.000 EUR pro Wohnung werden nicht bewilligt!

### Welche Konditionen gelten für die Darlehen?

Wird das Darlehen ohne weitere Förderung gewährt, gelten folgende Konditionen:

- **Zinsen:** 0,5 v. H. p.a.
- **Tilgung:** 4 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen
- **Verwaltungskostenbeitrag:**  
einmalig: 0,4 v. H. (wird bei Auszahlung einbehalten)  
laufend: 0,5 v. H. p.a.

Erfolgt die Gewährung des Darlehens im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen oder Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb, Erwerb bestehenden Wohnraums), gelten die Konditionen des jeweiligen Fördermodells.

Weitere Details zu den Konditionen finden Sie im Merkblatt „Darlehenskonditionen (selbst genutztes Wohneigentum)“.

### Wie wird das Darlehen ausgezahlt?

Wird das Darlehen ohne weitere Förderung gewährt, erfolgt die Auszahlung in folgenden zwei Raten:

- 50 v. H. bei Beginn der Maßnahme
- 50 v. H. bei Abschluss der Maßnahme

### Sie möchten weitere Informationen oder ein Beratungsgespräch?

Rufen Sie uns an!

#### Ihre Ansprechpartner für Ihr Vorhaben

##### bei technischen Fragen

Frau Thomas-Baldauf  
Telefon 02261 88-6810  
Fax 02261 88-6899  
E-Mail dagmar.thomas-baldauf@obk.de  
Zimmer EG-07

##### bei Fragen zur Einkommensprüfung und Finanzierung

Herr Schmalenbach  
Telefon 02261 88-6813  
Fax 02261 88-6899  
E-Mail friedhelm.schmalenbach@obk.de  
Zimmer EG-10

Sie erreichen uns am besten telefonisch  
montags – freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
montags – mittwochs von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
donnerstags von 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Wir beraten Sie gerne.  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihre Bewilligungsbehörde

#### Oberbergischer Kreis

Der Landrat  
Wirtschaftsförderung  
Moltkestraße 34 (OAG-Gebäude)  
51643 Gummersbach  
www.obk.de